Sywrseder

Sowart Sywrseder als Kirch
probst bestätigung halben. der
ungern etlichen Ehrenleut Ge
bewalt schlagt das man dieselben für
Gericht rufen darf und bestrafen
soll. S. del dann wohl mag S.
Gnad mehr und weiters. mit sein
handlen. / und mag durch des:
selben von allen dingen das Ge
richtzwang erfragen. darum er
mehr bewisung finden

Zum Andern Do beschwart sich
Sywrseder. er hab macht gehabt in
dem handel zu pfänden und bess
rung der Kirchen sein. Dieselben
hand. und der Pfennig / und der
bekümbert gelt von den gerichts
bekandten. begert derhalben hie
rüber Erkandtnus. wie er sich halt
soll. /

Darauf
ist bewaist schlag das man mit
den gerichten handlen soll. /
wurden sie etwas Innerhalb Jahr.
das recht sein Sywrseder. etwas
in die gemeind geb. / das nit d
man die alten Herkommen ver
nichte. / Und das man sy
bei pfennig des Eidsgenossen.
und Pfund Pfenig. Und
Ehrenfels Pfüs